

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB (Version 01.05.2022)

Talent Scout Consulting GmbH (nachfolgend auch TALENTSCOUT genannt)

1. Vertragsgegenstand

TALENTSCOUT soll für den Auftraggeber Kandidaten suchen, auswählen und als potenzielle künftige Arbeitnehmer vorstellen. Die Anforderungen an die künftigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden **TALENTSCOUT** vom Auftraggeber gesondert mitgeteilt. Der Auftraggeber beauftragt **TALENTSCOUT**, die geeigneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nachzuweisen oder einen Arbeitsvertragsabschluss zu vermitteln.

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge werden mittels Übersendung von Kandidatenprofilen und/oder einer Auftragsbestätigung bestätigt.

3. Exklusivität

TALENTSCOUT ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, exklusiver Vertragspartner des Auftraggebers für ein im Einzelnen näher definiertes Rekrutierungsprojekt und erbringt ihre Leistungen gegenüber dem Auftraggeber entweder selbst oder durch seine Kooperationspartner.

4. Rechte und Pflichten von TALENTSCOUT

TALENTSCOUT darf weitere Vertriebs-/Kooperationspartner im Rahmen des Rekrutierungsprojekts hinzuziehen und einschalten.

TALENTSCOUT ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Umständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die für die Personalentscheidung von Bedeutung sein können. **TALENTSCOUT** wird den Auftraggeber in regelmäßigen Abständen über den Stand seiner Bemühungen unterrichten.

TALENTSCOUT verpflichtet sich, den Rekrutierungsauftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen.

TALENTSCOUT verpflichtet sich hinsichtlich der im Rahmen dieses Vertrages und des Rekrutierungsprojekts erlangten Kenntnisse und über die einzelnen Kandidaten Verschwiegenheit zu bewahren.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, für das Rekrutierungsprojekt einen anderen Partner neben **TALENTSCOUT** zu beauftragen. Dem Auftraggeber verbleibt allerdings das Recht, sich ohne Einschaltung von **TALENTSCOUT** um den Abschluss eines Anstellungsvertrages auch direkt mit geeigneten Kandidaten zu bemühen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, **TALENTSCOUT** unverzüglich über alle Umstände, die die Durchführung des Rekrutierungsprojekts berühren, zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe oder die Änderung der Kandidatensuche.

Weist **TALENTSCOUT** dem Auftraggeber einen geeigneten Kandidaten nach, der dem Auftraggeber bereits bekannt ist, obliegt es dem Auftraggeber, den Nachweis von **TALENTSCOUT** schriftlich oder in Textform zurückzuweisen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Abschluss eines Anstellungsvertrages bei **TALENTSCOUT** rückzufragen, ob dieser den Vertragsabschluss nachgewiesen oder vermittelt hat. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, so kann er **TALENTSCOUT** nicht entgegenhalten, er habe von der Vermittlungstätigkeit nicht rechtzeitig Kenntnis gehabt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, **TALENTSCOUT** vom Zustandekommen eines Vertrages mit einem geeigneten Kandidaten unverzüglich zu benachrichtigen und ihm auf erste Anforderung eine vollständige Abschrift des Anstellungsvertrages zu übermitteln.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrages enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

Wird die Chance von **TALENTSCOUT**, die Provision zu verdienen, in Folge eines

vertragswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers vereitelt, hat der Auftraggeber Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu leisten. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Auswahlprozess

TALENTSCOUT berücksichtigt bei der Auswahl der Kandidaten neben der fachlichen Qualifikation ihre branchenmäßigen Erfahrungen, ihre Erfahrungen mit der entsprechenden Unternehmensgröße sowie mit vergleichbaren Aufgabenstellungen. Sie überprüft ihre Seriosität und ihre gegenwärtige Leistungsbereitschaft. Zu Nachforschungen ist **TALENTSCOUT** jedoch nur verpflichtet, falls ausdrücklich beauftragt.

TALENTSCOUT bedient sich bei der Suche nach geeigneten Kandidaten folgender Medien:

- Modernster Recruitingmethoden und -instrumente, wie z.B. Artificial Intelligence, Chatbots, Active Social Media Recruiting u.a.
- Ansprache der in Frage kommenden Kandidaten.
- Ansprache von Kandidaten aus seinem Netzwerk
- sowie von Fall zu Fall ergänzend auch die Auswertung von Gesuchanzeigen sowie der Schaltung von eigenen Suchanzeigen.

7. Haftung TALENTSCOUT

TALENTSCOUT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wie sie insbesondere in Ziffer 4 festgehalten sind.

Die Haftung bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen **TALENTSCOUT** bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von **TALENTSCOUT**.

8. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich alle von **TALENTSCOUT** bereitgestellten Unterlagen, insbesondere Kandidatenvorlagen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

TALENTSCOUT und der Auftraggeber verpflichten sich, die Ihnen überlassenen Daten ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages und Rekrutierungsprojektes zu verwenden und ansonsten vertraulich zu behandeln.

9. Honorar und sonstige Leistungen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an **TALENTSCOUT** eine Honorar gemäß der getroffenen Vereinbarung, zu zahlen.

Der Honoraranspruch von **TALENTSCOUT** entsteht und ist fällig -sofern nichts anderes vereinbart worden ist- mit Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem nachgewiesenen oder vermittelten Kandidaten/-in. Das gilt auch dann, wenn der Abschluss des Anstellungsvertrages erst nach Beendigung dieses Vertrags, aber aufgrund der Tätigkeit von **TALENTSCOUT**, zustande kommt.

Das Honorar und die sonstigen Leistungen von **TALENTSCOUT** verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ist eine Vereinbarung über die Höhe des Honorars nicht zustande gekommen, entspricht das Honorar 30 % des jährlichen Bruttogehalts des Kandidaten. Das jährliche Bruttogehalt berechnet sich aus sämtlichen Vergütungsbestandteilen, insbesondere die erfolgs- und/oder erfolgsunabhängigen Bestandteile. Erfolgsunabhängige Gehaltszusagen, wie beispielsweise Einmalzahlungen, geldwerte Vorteile oder Zulagen werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt.

Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie beispielsweise Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert angesetzt. Sachleistungen werden mit dem geldwerten Vorteil angesetzt. Bei anderen Vertragsverhältnissen als Verträgen zur Festanstellung berechnet sich das Bruttogehalt anhand der normalerweise zu erwartenden oder der üblichen Vergütung.

Im Honorar sind sämtliche Personalkosten sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten enthalten; nicht enthalten sind jedoch Reise- und evtl. anfallende Übernachtungskosten der Kandidaten (Bewerber).

Der Honoraranspruch besteht unabhängig davon, in welcher Position der durch **TALENTSCOUT** vorgestellte Kandidat/-in beim Auftraggeber eingestellt bzw. eingesetzt wird.

Der Honoraranspruch entsteht auch dann, wenn der Kandidat/-in im Konzern oder einem Unternehmen aus dem Verbund des Auftraggebers, bzw. an dem der Auftraggeber beteiligt ist, eingestellt wird.

Vorkennntnis von Kandidaten: Sollte ein Bewerber dem Auftraggeber bereits bekannt sein, verpflichtet sich der Auftraggeber, dieses spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bewerbung unter Angabe der Quelle schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Bewerbung bei Einstellung des Bewerbers als über **TALENTSCOUT** vermittelt. Letzteres trifft auch auf Kandidaten zu, die zwar dem Auftraggeber von Person bekannt sind, aber im Suchprozess des Auftraggebers noch keine schriftliche Bewerbung abgegeben haben.

10. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende jederzeit gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Aufwendersatz

Kommt kein Vertrag mit einem Kandidaten/-in zustande oder erfolgt eine Vertragsbeendigung durch **TALENTSCOUT** aus wichtigem Grund, kann **TALENTSCOUT** nach den folgenden Absätzen den Ersatz seines Aufwands verlangen:

1. Zum Aufwand von **TALENTSCOUT** gehören insbesondere die Kosten für Inserate, Exposés, Prospekte, die Einstellung im Internet, Vorstellungsgespräche, Auslagen für Kandidaten sowie sonstige konkrete für dieses Projekt aufgewandte Mittel. - Nicht zum Aufwand gehören die allgemeinen Geschäftskosten von **TALENTSCOUT** sowie Arbeitszeit der Mitarbeiter.
2. Fahrten von **TALENTSCOUT** und seiner Mitarbeiter mit den Kraftfahrzeugen sind mit 0,90.- € pro km zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entschädigen. Für die übrigen Auslagen wie Porto, Telekommunikationsdienstleistungen, Büromaterial und Zeitaufwand wird eine Pauschale von € 500.- pro Monat bestimmt.

Der Aufwendersatz wird mit der erhaltenen Teilzahlung verrechnet, die **TALENTSCOUT** mit Vertragsschluss verdient und vereinbart hat. Ist der Aufwendersatz nach dieser Regelung höher als die mit Vertragsschluss verdiente 1. Teilzahlung, wird der Aufwand der Höhe nach auf diese Teilzahlung begrenzt.

TALENTSCOUT bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass konkrete Aufwendungen im Einzelfall höher waren. Dem Auftraggeber ist es ebenfalls unbenommen, einen geringeren Aufwand von **TALENTSCOUT** als die Pauschale nachzuweisen.

12. Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass **TALENTSCOUT** Daten, die sich aus diesem Vertrag oder der Vertragsdurchführung ergeben, verarbeitet und nutzt und diese im erforderlichen Umfang anderen Interessenten übermittelt.

13. Schlussbestimmungen:

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist Siegen.
2. Stillschweigende, mündliche, schriftliche oder sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausführung von Lücken dieses Vertrags.